

# MUSTERURKUNDE

**für eine Personalvorsorgestiftung mit ausser- bzw. überobligatorischen reglementarischen Leistungen**

---

## Art. 1

### Name und Sitz

Unter dem Namen ..... besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR.

Die Stiftung hat ihren Sitz in ..... Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## Art. 2

### Zweck

Die Stiftung bezweckt die **Vorsorge** für die Arbeitnehmer der Stifterfirma, mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmungen sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung kann daneben Unterstützungen in besonderen Notlagen wie zum Beispiel bei Krankheit, Invalidität, Unfall oder Arbeitslosigkeit erbringen.

Die Stiftung bezweckt ausserdem die Finanzierung und Leistung von Beiträgen der Stifterfirma sowie mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen an steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen, denen sie sich angeschlossen oder die sie selbst errichtet haben.

*(Nur wenn die Stifterfirma eine Einzelfirma ist:  
Der Arbeitgeber kann in die Vorsorge einbezogen werden. Er darf dabei in keiner Hinsicht besser gestellt werden als die Arbeitnehmer.)*

Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die Rechte der bisherigen Destinatäre müssen gewahrt werden.

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Vermögensanlage und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Das Reglement und seine Änderung sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

### Art. 3

#### Vermögen

Die Stifterfirma widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. ....

Das Stiftungsvermögen wird geüfnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (*allenfalls nur durch reglementarische Arbeitgeberbeiträge*), freiwillige Zuwendungen der Stifterfirma und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Stifterfirma bzw. die angeschlossenen Unternehmungen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften (Art. 89bis Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 71 BVG und 49 ff. BVV2) nach anerkannten Grundsätzen (Risikoverteilung, Sicherheit, Rendite und Liquidität) zu verwalten.

Die Beiträge des Arbeitgebers können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihm vorgängig Beitragsreserven geüfnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Beitragsreserven angeschlossener Unternehmungen sind in der Jahresrechnung separat aufzuführen.

### Art. 4

#### Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus ..... Mitgliedern. Soweit die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung entrichten, sind sie berechtigt, ihre Vertreter nach Massgabe dieser Beiträge zu wählen (Art. 89bis Abs. 3 ZGB). Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden - vorbehaltlich Absatz 2 - von der Stifterfirma bestimmt. Die Rechte angeschlossener Unternehmungen, Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen, sind in einem vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglement oder in der Anschlussvereinbarung zu regeln.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt ..... Jahre. Mitglieder, welche mit der Stifterfirma oder mit einer angeschlossenen Unternehmung in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigung wird jeweils kollektiv zu zweien erteilt.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

*(In der Stiftungsurkunde oder einem Organisationsreglement regeln:*

*Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident kann mitstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Stimmhaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Zulässig sind auch Zirkulationsbeschlüsse, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Über Verhandlungen und Beschlüsse führt der Stiftungsrat ein Protokoll.)*

## **Art. 5**

### **Kontrolle**

Der Stiftungsrat beauftragt für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage eine anerkannte Kontrollstelle (Art. 89bis Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 BVG).

Die Kontrollstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Vorsorgeeinrichtung und die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht.

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen versicherungstechnischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 89bis Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG).

## **Art. 6**

### **Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation**

Bei Übergang der Stifterfirma an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterfirma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

Bei Auflösung der Stifterfirma, von angeschlossenen Unternehmungen oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 53b bis 53d BVG in Verbindung mit Art. 89bis Abs. 6 ZGB. Soweit der Stiftungsrat nicht mehr ordnungsgemäss bestellt werden kann, geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Es gelten die Bestimmungen von Art. 53c und 53d BVG.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterfirma, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.

## **Art. 7**

### **Änderungsvorbehalt**

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks ändern.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten